

## **Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein (Dritter Entwurf 2026)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
– Landesplanungsbehörde – vom 14. April 2026 – IV 62 –

An die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 5 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

### **Beteiligungsverfahren zu den 3. Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III des Landes Schleswig-Holstein**

Die Länder sind nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verpflichtet, für ihre Teilräume Regionalpläne aufzustellen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ROG). Diese sind gemäß § 9 Satz 1 Landesplanungsgesetz aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und zeitnah an ihn anzupassen (§ 5 Absatz 8 LaplaG). Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein ist fortgeschrieben worden und am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025. Damit besteht die Verpflichtung, die Regionalpläne an die Fortschreibung anzupassen. Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III sollen die derzeit noch gültigen Regionalpläne für die ehemaligen Planungsräume I bis V ersetzt und die anzustrebende räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein für die nächsten 15 Jahre ab Inkrafttreten der neuen Regionalpläne festgelegt werden.

In der Zeit vom 10. Juli 2023 bis einschließlich 9. November 2023 erfolgten die förmlichen Beteiligungsverfahren zu den ersten Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne. Die Beteiligungsverfahren zu den zweiten Entwürfen erfolgten vom 8. Mai bis einschließlich 8. August 2025. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurden aufgrund vorzunehmender Änderungen an den Plänen 3. Entwürfe der Regionalpläne erforderlich. Diesen 3. Entwürfen hat die Landesregierung am 14. April 2026 zugestimmt und die Einleitung der förmlichen Beteiligungsverfahren hierzu beschlossen.

Nach § 9 Absatz 3 ROG ist, sofern ein Planentwurf dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, der geänderte Teil erneut

im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderungen ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Beteiligungsverfahren zu den dritten Entwürfen beschränken sich insoweit auf die gegenüber den zweiten Entwürfen geänderten Teile der Planunterlagen.

Die gegenüber den zweiten Entwürfen geänderten Teile der Planunterlagen sind jeweils in Text und Karte markiert und die Kartenänderungen für jeden Planungsraum in einem gesonderten Dokument nummeriert aufgelistet.

Der Planungsraum I umfasst die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Der Planungsraum II umfasst die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Der Planungsraum III umfasst die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Die Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Absatz 6 LaplaG zu den 3. Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III beginnen für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am 29. April 2026 und enden mit Ablauf des 29. Juni 2026.

### **Bereitstellung der Unterlagen zu den 3. Entwürfen**

Die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH mit der Internetadresse [www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de).

Seit dem 15. April 2026 ist auf BOB-SH bereits die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf, die Anlagen und die ergänzenden Unterlagen möglich.

Der 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum I umfasst folgende Planunterlagen:

- Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Neuaufstellung 202X (Regionalplan I Neuaufstellungsverordnung);
- Plantext für den Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026;

- Karte für den Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026;
- Umweltbericht für den Regionalplan Planungsraum I – Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026.

Darüber hinaus werden folgende erläuternde Unterlagen beigelegt:

- Übersichtskarte zu den Änderungen des 3. Entwurfs 2026 des Regionalplans für den Planungsraum I;
- tabellarische Übersicht zu den Kartenänderungen des 3. Entwurfs 2026 des Regionalplans für den Planungsraum I.

Der 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II umfasst folgende Planunterlagen:

- Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein, Neuaufstellung 202X (Regionalplan II Neuaufstellungsverordnung);
- Plantext für den Regionalplan Planungsraum II – Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026;
- Karte für den Regionalplan Planungsraum II – Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026;
- Umweltbericht für den Regionalplan Planungsraum II – Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026.

Darüber hinaus werden folgende erläuternde Unterlagen beigelegt:

- Übersichtskarte zu den Änderungen des 3. Entwurfs 2026 des Regionalplans für den Planungsraum II;
- tabellarische Übersicht zu den Kartenänderungen des 3. Entwurfs 2026 des Regionalplans für den Planungsraum II.

Der 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III umfasst folgende Planunterlagen:

- Entwurf einer Landesverordnung über den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein, Neuaufstellung 202X (Regionalplan III Neuaufstellungsverordnung);
- Plantext für den Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026;
- Karte für den Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026;
- Umweltbericht für den Regionalplan Planungsraum III – Neuaufstellung, 3. Entwurf 2026.

Darüber hinaus werden folgende erläuternde Unterlagen beigelegt:

- Übersichtskarte zu den Änderungen des 3. Entwurfs 2026 des Regionalplans für den Planungsraum III;
- tabellarische Übersicht zu den Änderungen des 3. Entwurfs 2026 des Regionalplans für den Planungsraum III.

Die Stellungnahmen, die zu den 2. Entwürfen der Regionalpläne eingegangen sind, wurden für jeden Planungsraum in einer Synopse zusammengestellt und votiert. Diese Synopsen werden mit den Beteiligungsunterlagen zu den 3. Entwürfen auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH veröffentlicht.

Die Unterlagen werden auch zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel bereitgehalten. Die Einsichtnahme kann im Zeitraum vom 29. April 2026 bis einschließlich 29. Juni 2026 jeweils Montag bis Freitag (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr erfolgen.

### **Abgabe von Stellungnahmen zu den 3. Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III**

Stellungnahmen zu den 3. Entwürfen der Neuaufstellung der Regionalpläne können in schriftlicher oder elektronischer Form in der Zeit vom 29. April 2026 bis einschließlich 29. Juni 2026 abgegeben werden.

Die Beteiligungsverfahren werden als internetgestützte Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Es ist ausdrücklich erwünscht, für Stellungnahmen das zur Verfügung stehende Online-Beteiligungsportal BOB-SH unter der Internetadresse [www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de) zu nutzen.

Stellungnahmen können zudem per E-Mail an [regionalplanung@im.landsh.de](mailto:regionalplanung@im.landsh.de) gesendet werden sowie per Post an die Adresse:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein  
Abteilung Landesplanung, IV 62, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

Stellungnahmen in mündlicher Form sind ausgeschlossen (§ 5 Absatz 6 Satz 3 LaplaG).

Alle Stellungnehmenden werden gebeten, ihre Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde nur einmal zu übermitteln, entweder über die Online-Beteiligungsplattform BOB-SH, per E-Mail oder per Post.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen zusätzlich informationshalber ihrem jeweiligen Kreis zu (§ 5 Absatz 6 Satz 4 LaplaG). Eine Information darüber an die Landesplanungsbehörde ist nicht erforderlich.

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden elektronisch verarbeitet und in einer Synopse anonymisiert veröffentlicht. Hinweise zum Datenschutz können im Online-Beteiligungsportal BOB-SH oder bei der Landesplanungsbehörde unter der oben genannten Adresse eingesehen werden.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist am 29. Juni 2026 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 5 Absatz 6 Satz 1 LaplaG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

## **Hinweis zum Sachthema Windenergie an Land**

Zum Thema Windenergie an Land (Kapitel 4.7 der Regionalpläne) laufen zurzeit in rechtlich eigenständigen Verfahren Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III. Daher kann im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu den 3. Entwürfen der Neuaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III zum Thema Windenergie an Land nicht Stellung genommen werden.

In den Entwürfen der Karten zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume II und III sind die derzeit geltenden Vorranggebiete Windenergie und Repowering nachrichtlich dargestellt.

Die Darstellung im Regionalplan für den Planungsraum II entspricht der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Kapitel 5.7 (Sachthema Windenergie an Land) gemäß Landesverordnung vom 29. Dezember 2020, GVOBl. Schl.-H. S. 1082.

Die Darstellung im Regionalplan für den Planungsraum III entspricht der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Kapitel 5.7 (Sachthema Windenergie an Land) gemäß Landesverordnung vom 29. Dezember 2020, GVOBl. Schl.-H. S. 1083.

Im Entwurf der Karte zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I sind keine Vorranggebiete Windenergie und Repowering dargestellt, da die im Jahr 2020 erfolgte Teilaufstellung des Regionalplans zum Thema Windenergie an Land (Kapitel 4.7) mit Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 22. März 2023 (Az. 5 KN 53/21) allgemein verbindlich für unwirksam erklärt wurde. Das Urteil ist seit dem 4. März 2024 rechtskräftig.